Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau

F A Q [1]

zu § 70 HBauO – Bauantrag, Bauvorlagen; Beteiligung anderer Stellen

Fassung vom 17.07.2020

Absatz 2

Was passiert, wenn die Bauaufsichtsbehörde die 2-Wochenfrist nicht einhält?

Die Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen 2-Wochenfrist ist rechtswidrig, stellt aber nicht zwangsläufig eine Verletzung der Amts- bzw. Dienstpflichten dar. Es wäre – bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - zu prüfen, ob die Nichteinhaltung der Frist aufgrund eines schuldhaften Verhaltens eines Mitarbeiters der Bauaufsichtsbehörde entstanden ist oder eine andere Ursache hat (z.B. ein Organisationsverschulden). Liegt ein Verschulden vor, das einem Mitarbeiter zugerechnet werden kann, hat der Bauherr zwar keine fristgerechte Eingangsbestätigung (ggf. mit der Nachforderung von Vorlagen) erhalten, kann aber bei Vorliegen einer Verletzung der Amtspflichten (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB) den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die verzögerte Zustellung der Eingangsbestätigung entstanden sein sollte.

Stand 01.11.2013

[1] Frequently asked questions = häufig gestellte Fragen